

L e i t s ä t z e

zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 11. Januar 2016

– VGH N 10/14 und VGH N 25/14 –

1. Unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist es mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 49 Abs. 1 bis 3 LV) vereinbar, bei gebietlichen Neugliederungsmaßnahmen Gebietskörperschaften heranzuziehen, die nach dem der Reform zugrunde gelegten Grundsätzegesetz selbst leitlinien-gerecht sind (sog. passive Fusionspflicht). Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn benachbarte Kommunen den Anforderungen nicht entsprechen und wenn insoweit eine Verwirklichung der gemeinwohlbezogenen Leitlinien die Einbeziehung einer Gebietskörperschaft ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf in den Neuordnungsvorgang vertretbar erscheinen lässt (Bestätigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Dezember 1970 – VGH 4/70 –, AS 12, 239 [251]).
2. Die Annahme einer passiven Fusionspflicht steht nicht in Widerspruch zum Leitbild und den Leitlinien des hier anzuwendenden Grundsätzegesetzes (Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform – KomVwRGrG – vom 28. September 2010 [GVBl. S. 272]).